

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41) zuletzt geändert § 63 geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2000 (GVBl.S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch-Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl.S. 365) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 16.12.2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

Der § 6 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren je Kind und Tag in folgender Höhe erhoben:

Frühstück:	1,00 €
Mittag:	2,60 €
Vesper:	0,40 €
Getränke:	0,40 €

Der § 6 (2) alt entfällt und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Erfolgt die Verpflegung ausnahmsweise durch einen Drittanbieter, so beträgt die Verpflegungsgebühr 3,05 €.

Sollten die Kosten tatsächlich höher ausfallen, übernimmt den Differenzbetrag die Stadt Treffurt. Die Abrechnung erfolgt über die Kindertageseinrichtung.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Treffurt, den 16.12.2019


Reinz
Bürgermeister

